



Satzung des Vereins Evang. Diakoniestation Bietigheim-Bissingen e.V.

(beschlossen in der Gründungsversammlung am 22. Juni 1977,
geändert in der 4. Mitgliederversammlung am 23. November 1977,
geändert in der 71. Mitgliederversammlung am 09. Februar 1998,
geändert in der 82. Mitgliederversammlung am 1.10. 2001
geändert in der 114. Mitgliederversammlung am 1. September 2011,
geändert in der 120. Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2013)

Anschrift des Vereins:

**Gartenstraße 40
74321 Bietigheim-Bissingen
Tel. 0 71 42 – 7 88 68 20
info@diakoniestation-bibi.de
www.diakoniestation-bibi.de**

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Evang. Diakoniestation Bietigheim-Bissingen e.V.“ (im Folgenden Verein).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Bietigheim-Bissingen.

Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Stadt Bietigheim-Bissingen und in einzelnen Arbeitsbereichen (Familienpflege, Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung) auf den Landkreis Ludwigsburg.

Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Württemberg e.V. als Mitglied angeschlossen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, sich in seinem Tätigkeitsbereich einzusetzen für:
 - a) Pflege von Alten und Kranken in ihrer Wohnung -
 - b) die Versorgung von Familien bei Ausfall der Hausfrau oder einer anderen dafür verantwortlichen Person -
 - c) Hilfen in der häuslichen Versorgung von alten und behinderten Personen -
 - d) Betreuung von Personen und Hilfen in deren alltäglichem Leben
 - e) Palliative Pflege und Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Ludwigsburg, insbesondere spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) in Kooperation mit der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH und Unterstützung des Palliative Care Teams Ludwigsburg bei der Verwirklichung seiner Aufgaben und dadurch Verwirklichung der eigenen Satzungszwecke des Vereins.

Zur Erfüllung dieses Zieles stellt er Kräfte ein für Kranken-, Alten- und Familienpflege.

Der Verein kann auch weitere Aufgaben auf dem Gebiet der offenen Diakonie übernehmen.

2. Der Verein errichtet und unterhält eine Diakoniestation, in der die verschiedenen Dienste wirkungsvoll koordiniert und von der Bevölkerung in Anspruch genommen werden können.

Die bisherigen Evang. Krankenpflegestationen im Einzugsgebiet werden in die Diakoniestation organisatorisch und verwaltungsmäßig eingegliedert.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:

- die Ev. Gesamtkirchengemeinde, Bietigheim
- die Ev. Kirchengemeinde, Metterzimmern
- die Ev. Kirchengemeinde, Bissingen/Enz
- die Ev.- Methodistische Kirchengemeinde, Bietigheim

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder können nur mit 12monatiger Frist auf das Ende des Rechnungsjahres ihren Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

2. Dem Verein können bis zu drei persönliche Mitglieder angehören. Sie werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder nach § 4 (1) entsenden für je 2000 angefangene Gemeindeglieder eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in in die Mitgliederversammlung. Die persönlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle satzungsmäßigen Angelegenheiten, soweit kein anderes Organ zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Grundsatzfragen nach § 2 Abs. 1.
 2. Die Festsetzung der allgemeinen Richtlinien, Dienstanweisungen und Ordnungen.
 3. Den Erlass der Gebührenordnung.
 4. Die Beschlussfassung über Stellenplan und Wirtschaftsplan.
 5. Die Feststellung der Jahresrechnung mit Jahresbericht.
 6. Den Erlass der Satzung und Satzungsänderungen.
 7. Die Wahl des Vorstandes und die Entlastung des Vorstands.
 8. Die Bildung von Arbeitsausschüssen.
 9. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und der Leitungen der Diakoniestation

10. Den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 11. Die Aufnahme von Darlehen.
 12. Die Aufnahme neuer Mitglieder
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter/innen anwesend sind.

Beschlüsse nach Abs. 2, Ziffer 6 bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.

5. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter/innen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

6. Jede/r Vertreter/in in der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Stimmenthaltungen gelten nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der /vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der/die Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter/innen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsvollmacht der Stellvertreter/innen in einer Geschäftsordnung festgelegt. Ein Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin kann bestellt werden. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann nicht Mitglied des Vorstands oder Vertreter/in in der Mitgliederversammlung sein. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und die Leitungen der Diakoniestation können zu den Sitzungen des Vorstandes als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.
2. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Dem Vorstand obliegen:
 1. Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 2. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 3. Personalangelegenheiten, soweit nicht § 6 Abs. 2 entgegensteht.
 4. Die Vorbereitung des Wirtschaftsplans zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.
 5. Die Führung und der Abschluss der Jahresrechnung.
 6. Der Erlass einer Geschäftsordnung

§ 8

Finanzen

1. Die Diakoniestation erhebt für die Inanspruchnahme von Dienstleitungen ein Entgelt nach Maßgabe der Gebührenordnung
2. Der durch Einnahmen von dritter Seite nicht gedeckte Abmangel wird auf die Evang. Kirchengemeinden in Bietigheim-Bissingen und die Ev.-method. Kirchengemeinde Bietigheim nach den Mitgliederzahlen vom 31.12. des Vorjahres und die Stadt Bietigheim-Bissingen in einem jeweils zu vereinbarenden Prozentsatz umgelegt.

§ 9

Diakoniestation und Krankenpflegefördervereine

Die Mitglieder sollen Krankenpflegefördervereine einrichten und fördern. Mitglieder der Krankenpflegefördervereine können die Dienste der Diakoniestation nach einem besonderen Tarif in Anspruch nehmen.

Das Beitragsaufkommen der Krankenpflegefördervereine entlastet die einzelnen Träger bei ihrem Anteil an der Deckung des Abmangels.

§ 10

Diakoniestation und bürgerliche Gemeinde

Bevor der Wirtschaftsplan von der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen wird, ist er im Entwurf der Stadtverwaltung zur Stellungnahme vorzulegen. Dasselbe gilt für Veränderungen des Stellenplanes.

Einsprüche der bürgerlichen Gemeinde sind bei der Beschlussfassung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 11

Diakoniestation und andere Träger sozialer Dienste

Wo es zweckmäßig erscheint, soll die Diakoniestation mit andern Trägern sozialer Dienste zusammenarbeiten.

Einzelheiten der Zusammenarbeit können in Kooperationsverträgen geregelt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck zusammentritt. Sie ist mit einer Ladungsfrist von einem Monat schriftlich durch Mitteilung an alle Stimmberechtigten anzukündigen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks fällt das Vermögen nach dem Schlüssel der letzten Abmangelverteilung an
 - die Ev. Gesamtkirchengemeinde, Bietigheim
 - die Ev. Kirchengemeinde, Metterzimmern
 - die Ev. Kirchengemeinde, Bissingen/Enz
 - die Ev.- Methodistische Kirchengemeinde, Bietigheim,die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.

Bietigheim-Bissingen, 21. Oktober 2013